

Übungen im Allgemeinen Steuerrecht (Korrekturvorschriften)

Fall 1:

Der seit Mitte 2011 geschiedene Steuerpflichtige S reicht die – nur von ihm unterzeichneten – Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2012 und 2013 beim Finanzamt ein. Im Mantelbogen der Erklärungen trug er in dem dafür vorgesehenen Feld das Scheidungsdatum ein. Angaben zur geschiedenen Ehefrau, insbesondere zu deren Einkünften, enthielten die Steuererklärungen nicht. Die nur von Ehegatten auszufüllende Zeile, in der Angaben zur Wahl der Ehegattenveranlagung (Zusammen- oder getrennte Veranlagung) vorgesehen sind, war ebenfalls nicht ausgefüllt. In der Folge ergingen zeitgleich die – lediglich an S adressierten – Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2012 und 2013. Die Einkommensteuerfestsetzung für 2013 wurde als Einzelveranlagung durchgeführt; im Einkommensteuerbescheid für 2012 hingegen waren bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens beide Ehegatten aufgeführt, für die Ehefrau aber keine Einkünfte angesetzt. Die Einkommenssteuer wurde nach der Splittingtabelle berechnet. Diese Veranlagung beruhte darauf, dass bei der Änderung der Stammdaten lediglich der Wechsel des Familienstands „geschieden“ statt „verheiratet“ gespeichert worden war. Für das Jahr der Scheidung wäre aber aus programmtechnischen Gründen eine Zusatzspeicherung „dauernd getrennt lebend“ erforderlich gewesen. Der Einkommensteuerbescheid für 2012 wurde bestandskräftig.

Nach Aufdeckung des Vorgangs bei einer Innenrevision erlässt das Finanzamt einen berichtigten Einkommensteuerbescheid für 2012, in dem für S eine Einzelveranlagung durchgeführt und die Einkommenssteuer nach der Grundtabelle berechnet wurde.

Kann S mit Aussicht auf Erfolg dagegen vorgehen?